



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 22
Bayreuth, 21. Dezember 2021

Seite 255

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß der Regierungspräsidentin 257

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten 259

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F., die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG), i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG);
Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG und UVPG;
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz- Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159) 261

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 263

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen 263

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2021 264

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022 265

Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	266
Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	266
Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	267
Bezirksangelegenheiten	
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung – GeBO)	268
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	273
Buchanzeigen	277
Nachruf	278



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Advent mit stimmungsvollen Weihnachtsmärkten, dem Duft von gebrannten Mandeln und Punsch, mit Weihnachtsfeiern im Kreis der Kolleginnen und Kollegen – kann so auch im zweiten Corona-Winter nicht stattfinden. Damit können wir im Zweifel umgehen. Viel schlimmer sind die vollen Intensivstationen. Aktuell müssen in den Krankenhäusern sogar alle planbaren Operationen abgesagt werden. Dabei hatten wir uns im Sommer schon über schrittweise Öffnungen und viele Erleichterungen gefreut. Von verdienten Kommunalpolitikerinnen und -politikern, die zäh und erfolgreich für ihre Regionen gekämpft haben, konnten wir uns, lange nach der Kommunalwahl, verabschieden. Kultur konnten wir in Präsenz genießen, etwa die Richard-Wagner-Festspiele in Bayreuth, die Festspiele auf der Luisenburg in Wunsiedel und auf der Festung Rosenberg in Kronach. Und über neue künstlerische Glanzlichter staunen, wie den Konzertsaal im Haus Marteau des Bezirks Oberfranken.

Corona hat das gesamte Leben tiefgreifend verändert. Jeder von uns erlebt die Pandemie als erheblichen Einschnitt. Seit deren Beginn sind wir gezwungen, uns ständig auf neue Umstände einzustellen und für notwendige Veränderungen bereit zu sein.

Eine Haltung, die wir auf der anderen Seite beispielsweise auch für mehr Klima- und Umweltschutz dringend brauchen. In Oberfranken ist übrigens die ganze Themenvielfalt der Energieversorgung von morgen schon heute konkret greifbar. Dass Oberfranken auf einem guten Weg zur Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien ist, zeigen schon die vielen Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Im Wunsiedler Energiepark entsteht eine der größten Produktionsanlagen für grünen Wasserstoff in ganz Deutschland, an der Universität Bayreuth das Bayerische Zentrum für Batterietechnik. Und im Bereich der Mobilität läuft inzwischen sogar eine Vorstudie zum autonomen Zugverkehr auf der Wiesenttalstrecke. Nur einige wenige Beispiele für nachhaltige Innovationspower made in Oberfranken!

Eine Generationenaufgabe ist die Sicherung unserer Wasserversorgung. In Oberfranken wird das Trinkwasser zu 80 Prozent aus Grundwasser gewonnen. Aufgrund des Klimawandels lässt die Grundwasserneubildung stark nach. Zusammen mit der Wasser- und der Landwirtschaft, der Wissenschaft, den Kommunen und Behörden sind wir alle gefordert, zukunftsfähige Lösungen für unsere Wasserversorgung zu finden und umzusetzen.

Im Rahmen unserer Aufgaben wollen wir zum konstruktiven Dialog zwischen Akteuren des Klima- und Naturschutzes, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft beitragen. Die Bedürfnisse der Wirtschaft, insbesondere der energieintensiven Industrie, müssen im Spannungsfeld mit den Klimazielen angemessen berücksichtigt werden. Oberfranken hat weiterhin eine hohe Beschäftigungsquote und mit 3,0 Prozent im November 2021 eine niedrige Arbeitslosigkeit wie zuletzt im Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Und die Landwirtschaft versorgt die Genussregion klimagerecht mit regional und saisonal erzeugten Lebensmitteln.

Im ganzen Regierungsbezirk wird investiert und gebaut: Der Medizincampus Oberfranken nimmt weiter Fahrt auf mit dem Richtfest für ein Multifunktionsgebäude auf dem Gelände des Klinikums Bayreuth und der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten und Kliniken. Neue Logistikzentren entstehen in Hof und Marktredwitz. In Forchheim errichtet Siemens Healthineers eine neue Produktionsstätte. In Bischofsgrün öffnet ein neues BLSV Sportcamp seine Pforten. Die Ortsumgehungen für Untersteinach und Stadtsteinach konnten in diesem Jahr für den Verkehr freigegeben werden. Die Arbeiten an der ICE-Ausbaustrecke zwischen Forchheim und Bamberg gehen voran.

Wichtige Impulse konnten wir mit Fördermitteln aus dem Wohnungsbauprogramm des Freistaats Bayern und mit den Mitteln der Städtebauförderung setzen. Insgesamt wurden im diesjährigen 50. Jubiläumsjahr der Städtebauförderung für 87 Kommunen im Regierungsbezirk Oberfranken von Bund und Land über 58 Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt. So können großartige Projekte zur Belebung unserer Innenorte wie z.B. der neue Marktplatz Redwitz an der Rodach, das Koberhaus in Steinwiesen, der Knotenpunkt Bahnhof Rehau, das Bürgerhaus Arzberg, die Itzgrundhalle, die Gemeindebücherei Gundelsheim, der Umbau der "Alten Schule" in Leupoldsgrün zum Bürgertreffpunkt oder auch "Junges Wohnen" in Coburg umgesetzt werden.

Unsere Qualitäten als zukunftsfähige, innovative Wissenschafts- und Wirtschaftsregion wollen wir noch mehr nach außen tragen und mit unserem hervorragenden Image als Familienregion verbinden. Dazu hat die Regionalentwicklungagentur Oberfranken Offensiv einen breit getragenen Imageprozess angestoßen. Lassen Sie sich im nächsten Jahr überraschen. Die Oberfranken-App kann Ihnen bei der Entdeckungsreise durch Ihre Heimatregion gute Dienste leisten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir erleben gerade, dass Corona die Gesellschaft beim Thema Impfen besonders fordert. Die Bewältigung der Pandemie kann im Ergebnis nur gemeinsam gelingen. Den Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordination, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegekräften und den vielen in den Impfzentren Tätigen bin ich für ihren unermüdlichen Einsatz sehr dankbar. Bitte seien Sie weiter umsichtig und – wenn noch nicht geschehen – lassen Sie sich impfen!

Abschließend möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Institutionen bedanken, die im vergangenen Jahr in vielfältiger Weise und mit großartigem Engagement Anteil daran hatten, dass Oberfranken diese nicht einfachen Zeiten noch immer gut bewältigt. Ausdrücklich schließe ich in den Dank meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken mit ein. In dieser sehr außergewöhnlichen und fordernden Situation war auf sie – wie stets – Verlass!

Ihnen allen wünsche ich friedliche und gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2022. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Oberfränkinnen, liebe Oberfranken,

die Kerzen der Adventskränze und Gestecke flackern auf, die Düfte der ersten Plätzchen und anderer Leckereien erfüllen unsere Küchen und Wohnzimmer, während im Radio die Weihnachtslieder rauf und runter gespielt werden, und sogar der erste Schnee hat unsere Welt komplett weiß gezeichnet. Ja sie ist da – die besinnliche Adventszeit – und das Weihnachtsfest ist nicht mehr weit weg.

Im christlichen Glauben hält Weihnachten eine frohe Botschaft für uns bereit: Es steht für Mut und Hoffnung. Dinge also, die wir auch im vergangenen Jahr 2021 durchaus gebrauchen konnten aber auch erhielten. Die Botschaft wurde vor allem in den kleinen Gesten und Worten des Alltags erkennbar, wenn man mit einem Sinn für das Positive durch die Welt ging.

Dass wir das Fest im Kreise unserer Lieben feiern können, ist im Lichte der Corona-Pandemie keine Selbstverständlichkeit und vor allem ein Verdienst derer, die sich uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt haben. Krankenschwestern, Ärzten und Pflägern, der schier unendlichen Anzahl an ehrenamtlich Tätigen samt den dahinterstehenden Institutionen möchte ich daher ebenso aus tiefstem Herzen danken, wie den Angehörigen unserer Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und der Verwaltung.

Die Zeit der Besinnung – sie sollte aber auch dazu dienen, in einer Rückschau auf die positiven Erlebnisse und Ereignisse des vergangenen Jahres die Botschaft des Mutes und der Hoffnung für sich ganz persönlich zu erleben.

Auch ich habe 2021 viele solcher Botschaften erleben dürfen.

Froh bin ich, auch in der Funktion als Co-Vorsitzender von Oberfranken Offensiv, dass es uns vermehrt gelingt, die kulturelle und landschaftliche Vielfalt und Schönheit unserer Heimat unter Nutzung neuer Wege wie der Oberfranken-App modern zu bewerben. Ich bin davon überzeugt, dass wir auch in der Zukunft unseren Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Zugezogenen und potentiellen Rückkehrern deutlich machen müssen, wie liebens- und lebenswert unser Oberfranken doch ist.

Dankbar war ich, auch im Namen aller Mitglieder des Bezirkstags, dass wir gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der Sozialverwaltung tagtäglich unser Bestmögliches getan haben, um über 17.000 Menschen in Oberfranken im Rahmen unserer gesetzlich übertragenen Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe ein Licht der Hoffnung in ihrem Leben anzuzünden. Als Präsident wird mir bei so manchem Fall schmerzhaft bewusst, dass wir nie vergessen dürfen, dass sich hinter den bloßen Zahlen doch Schicksale verstecken, derer wir uns annehmen müssen und für die es sich zu kämpfen lohnt.

Optimistisch stimmte mich, dass es uns mit dem Krisendienst Oberfranken – so wie in den anderen Regierungsbezirken aufgrund gesetzlicher Vorgaben – gelungen ist, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche eine Notfallseelsorge bei emotionalen Ausnahmesituationen anbieten zu können. Der Krisendienst Oberfranken funktioniert.

Hoffnungsvoll waren Vorständin Katja Bittner und ich, dass wir in unseren Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken zusammen mit unserem engagierten und innovativen Personal etwa 5.600 Patientinnen und Patienten stationär und über 26.000 Menschen ambulant Hilfe und Unterstützung im vergangenen Jahr anbieten konnten. Die Auszeichnung zweier Kolleginnen und Kollegen mit dem Bayerischen Psychiatrischen Pflegepreis unterstrich dabei die beeindruckende Leistung der gesamten Belegschaft auch im vergangenen Jahr.

Mutig waren wir und unsere Partner, als der Bezirk Oberfranken vor knapp 40 Jahren in der ehemaligen Künstlervilla des Geigenvirtuosen Henri Marteau eine Internationale Musikbegegnungsstätte eröffnete. Würde das Konzept in Lichtenberg – keinen Steinwurf von der damaligen innerdeutschen Grenze entfernt – tragen? Heute kommen junge Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler aus aller Welt zu uns, belegen Kurse von Dozentinnen und Dozenten von Weltruf und tragen die Werte von kultureller Vielfalt, Toleranz und Völkerverständigung vom beschaulichen Lichtenberg in Oberfranken in die ganze Welt hinaus. Mut kennzeichnete auch die Entscheidung des Bezirkstags der vorhergehenden Wahlperiode, als beschlossen wurde, den Entwurf des bekannten Architekten Peter Haimmerl umzusetzen und einen neuen Konzertsaal mit futuristischer Architektur Wirklichkeit werden zu lassen. In diesem Jahr konnten wir den mit 33 imposanten Granitspitzen verzierten Saal unter überregionalem und durchweg positivem Echo gemeinsam mit Staatsminister Bernd Sibler, Altbezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler und weiteren Ehrengästen eröffnen. Die Resonanz und Nachfrage auch aus der Bevölkerung hat dabei wohl so manchen überrascht. Mit seinen hervorragenden akustischen Bedingungen und der beeindruckenden Architektur bietet er nun ein atemberaubendes Ambiente für Unterrichtsstunden, Abschlusskonzerte, internationale Wettbewerbe und eine Vielzahl weiterer Veranstaltungen.

Der junge Chef unserer Landwirtschaftlichen Lehranstalten macht einen hervorragenden Job, knüpft Kooperationen mit der Uni, geht neue Wege und unsere Fachberatung für Fischerei hat ihr fachliches Know-how bei leider eingetretenen Unglücksfällen unter Beweis gestellt.

Doch auch die einstimmige Verabschiedung des Bezirkshaushalts 2022 beinhaltet für mich die Themenfelder Mut und Hoffnung. Die fraktionsübergreifende Zustimmung zu unserer rechtlichen und wirtschaftlichen Handlungsgrundlage sorgt nicht nur für Planungssicherheit in allen Aufgabenbereichen. Es bedeutet auch, dass wir unseren Bezirk Oberfranken weiter für die Zukunft gestalten können. Fürsorglicher Unterstützer der schutzbedürftigsten Mitglieder unserer Gesellschaft als soziales Herz Oberfrankens, Investor in die Zukunft in den Themengebieten Klimaschutz und Gesundheitseinrichtungen, attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber und Dienstherr, der auch extern zertifiziert, für eine hervorragende Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht, sowie nachhaltiger Förderer von Kunst und Kultur im ganzen Regierungsbezirk – dafür soll unser Bezirk Oberfranken in der Zukunft stehen.

Gemeinsam mit allen Kolleginnen und Kollegen – für deren Einsatz im vergangenen Jahr ich mich ganz herzlich bedanke – werde ich dafür arbeiten und – wo nötig – auch kämpfen.

Ich wünsche nun allen Bürgerinnen und Bürgern Oberfrankens frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise ihrer Liebsten.

Gerade in der aktuellen Zeit ist die Botschaft des Mutes und der Zuversicht wichtiger denn je. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich Ihnen alles Gute, Zufriedenheit, viel Erfolg und allzeit Gottes Segen. Bleiben Sie gesund!

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 5/18

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F., die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG), i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG); Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG und UVPG; Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz-Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159)

I.

Planfeststellung und Gegenstand des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 8. November 2021, Az. 22 - 3322 - 5/18, ist der Plan für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Redwitz-Umspannwerk Mechlenreuth, gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung für Drehstromübertragung zwischen dem Umspannwerk Redwitz und dem Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159) mit teilweiser Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen als Ersatz für die bestehende 380/220-kV-Höchstspannungsleitung einschließlich des Rückbaus der Bestandsleitung (Ltg.Nr. B112) durch die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin. Weiterhin umfasst sind die Anpassungen der mitgeführten 110-kV-Stromkreise und deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie an die 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH. Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben ist Teil des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Redwitz a.d.Rodach und Schwandorf, welche auch als "Ostbayernring" bezeichnet wird.

Die Trasse des etwa 51 Kilometer langen, nun planfestgestellten Abschnitts erstreckt sich vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth und führt durch die Gebiete des Marktes Marktzeuln, der Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, der Stadt Burgkunstadt, der Märkte Küps und Mainleus, der Städte Kulmbach und Stadtsteinach, der Gemeinde Guttenberg, der Märkte Grafengehaig und Markt-leugast, der Gemeinde Weißdorf sowie der Stadt Münchberg. Das Gebiet der Stadt Helmbrechts sowie der Gemeinde Untersteinach wird durch bauliche Maßnahmen berührt. Es sind die vier Landkreise Lichtenfels, Kronach, Kulmbach und Hof betroffen. Im planfestgestellten Abschnitt werden insgesamt 130 Masten neu errichtet. 124 Masten sind der Hauptleitung zuzuordnen, sechs Masten werden darüber hinaus errichtet, um die 110-kV-Systeme in die Bestandsleitungen oder Umspannwerke einzubinden. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 111 Masten (107 Masten der Bestandsleitung des Ostbayernrings und vier Masten der 110-kV-Zuleitungen) zurückgebaut.

II.

Auslegung und Hinweise zur Auslegung

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen sind daher in der Zeit

**vom 13. Januar 2022 bis 27. Januar 2022
(einschließlich)**

auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/obrc>) abrufbar. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

3. Daneben wird als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 13. Januar 2022 bis 27. Januar 2022
(einschließlich)**

bei den folgenden Gemeinden ermöglicht:

Stadt Burgkunstadt, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt

Stadt Helmbrechts, Luitpoldstraße 21, 95233 Helmbrechts

Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach

Stadt Münchberg, Ludwigstraße 15, 95213 Münchberg

Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach

Markt Grafengehaig, Hauptstraße 19, 95356 Grafengehaig

Markt Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps

Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus

Markt Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast

Markt Marktzeuln, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln

Gemeinde Guttenberg, Hauptstraße 33 a, 95358 Guttenberg

Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Kronacher Straße 41, 96257 Redwitz a.d.Rodach

Gemeinde Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach

Gemeinde Weißdorf, Schwarzenbacher Straße 6, 95237 Weißdorf

Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie Zutrittsregelungen der Gemeinden sind zu beachten. Hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Zugänglichkeit der Rathäuser wird gebeten, die Hinweise in den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinden zu beachten.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden.

III.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Plan der TenneT TSO GmbH für den Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Redwitz-Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A 3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, die in Teil A 3 des Beschlusses aufgeführt sind.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.
5. Die im Anhörungsverfahren einschließlich des Planänderungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dessen Nebenbestimmungen, sowie durch Planänderungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Teil C 3.4.15 dieses Beschlusses verwiesen.
6. Alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Planänderungsverfahren gestellten verfahrensrechtlichen Anträge werden – sofern den Anträgen nicht entsprochen wird – abgelehnt.
7. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,
erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingereicht werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzö-

gern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, den Antragsgegner (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Bayreuth, 6. Dezember 2021

Regierung von Oberfranken

Dr. B o e r n e r

Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 22 - 36

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Januar 2022** bestellt:

- Andreas Brühshwein, Kirchgasse 5, 95180 Berg, auf den Bezirk Konradsreuth
- Stefan Donath, Kunigundenweg 9, 96231 Bad Staffelstein, auf den Bezirk Lichtenfels 1

Bayreuth, 7. Dezember 2021

Regierung von Oberfranken

Dr. B o e r n e r

Abteilungsleiterin

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 10

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen

Bekanntmachung vom 7. Dezember 2021

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 10

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2022 einzusehen unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sg23_ofr_verzeichnis_2022.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die in-

teressiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 7. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 11. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Außenstelle des Landratsamtes Kronach - Gebäude Lucas-Cranach-Campus (Güterstraße 9, 96317 Kronach) - 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr.: 35 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 14 der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 1999 (OFRABI. S. 59 - 64), zuletzt

geändert mit Satzung vom 6. März 2017 (OFRABI. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 834.850,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 570.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 135.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	212.315,00 €
für den Schulverband Kronach III	312.899,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	18.486,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	475.235,00 €
für den Schulverband Kronach III	178.715,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	15.395,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 6. Dezember 2021
Die Verbandsversammlung
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 8 - 3

§ 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 23. November 2021 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 8. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	29.030.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.286.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 1.700.000,00 €.

§ 4

(1) Für den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 9. Dezember 2022
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG52 - 4432 - 5 - 4

**Veröffentlichung des gemäß
§ 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027
aufgestellten Hochwasserrisikoma-
nagementplans für die Flussgebietsein-
heit Rhein (Main und Bodensee)
gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe
der Entscheidung über die Annahme
der genannten Hochwasserrisikoma-
nagementpläne nach § 44 Absatz 1
Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
vom 21. Dezember 2021**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil die Flussgebietseinheit (Main und Bodensee) ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen

nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter <https://fgg-rhein.de/servelet/is/88087/> veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit (Main und Bodensee) liegen ab vom 24. Januar bis zum 23. Februar 2022 auch bei der Regierung von Oberfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth

Auslegungsstelle: Zi.Nr. H 505

Mo. – Do. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de.

Bayreuth, 21. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Bührlé
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG52 - 4432 - 5 - 4

**Veröffentlichung des gemäß
§ 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027
aufgestellten Hochwasserrisikoma-
nagementplans für die Flussgebietsein-
heit Elbe gemäß § 79 WHG sowie
Bekanntgabe der Entscheidung über
die Annahme der genannten Hochwas-
serrisikomanagementpläne nach § 44
Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
vom 21. Dezember 2021**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 er-

stellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Elbe liegen vom 24. Januar bis zum 23. Februar 2022 auch bei der Regierung von Oberfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Auslegungsstelle: Zi.Nr. H 505

Mo. – Do. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de.

Bayreuth, 21. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Bühle
Abteilungsleiter

Nr. ROF - SG52 - 4432 - 5 - 4

**Veröffentlichung des gemäß
§ 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027
aufgestellten Hochwasserrisikoma-
nagementplans für die Flussgebietsein-
heit Donau gemäß § 79 WHG sowie
Bekanntgabe der Entscheidung über
die Annahme der genannten Hochwas-
serrisikomanagementpläne nach § 44
Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken
vom 21. Dezember 2021**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement veröffentlicht. Die Doku-

mente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Donau liegen vom 24. Januar bis zum 23. Februar 2022 auch bei der Regierung von Oberfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Auslegungsstelle: Zi.Nr. H 505

Mo. – Do. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de.

Bayreuth, 21. Dezember 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Bührlé
Abteilungsleiter

Bezirksangelegenheiten

GL/871 - 1/2039/20

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung – GeBO)

Vom 24. November 2021

Aufgrund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850 BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" (Unternehmenssatzung – GeBO):

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) ¹Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebsfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. ²Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern, die Pflege, Betreuung, Versorgung und Unterkunft und von psychisch behinderten oder kranken Menschen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen. ²Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. ³Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) übertragen. ⁴Zudem ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gem. § 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu errich-

ten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht. ⁵Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 und 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) ¹Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist vom Vorstand frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn die Errichtung eines anderen Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen vom Vorstand beabsichtigt werden.

(5) ¹Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). ²Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. ³Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. ⁴Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. ⁵In den Vereinbarungen nach Satz 4 kann auch geregelt werden, dass das Kommunalunternehmen die Dienstleistung einzelner Beschäftigter des Bezirks Oberfranken bei der Erledigung bestimmter Geschäftsvorfälle in Anspruch nimmt, wobei diese Beschäftigten insoweit auch zur Vertretung des Kommunalunternehmens bevollmächtigt werden können; § 7 bleibt unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) ¹Der Bezirk Oberfranken erhält als Gewährträger des Kommunalunternehmens keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. ²Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die

mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. ²Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Artikeln 30 und 31 BezO. ³Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. ⁵Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. ⁶Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁷Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. ⁸Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkstagswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. ⁹Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 6 auszugleichen. ¹⁰Ha-

ben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los.

(3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die in § 9 Abs. 7 Satz 2 mit 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle für die ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

(2) ¹Der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt Informationen, die er in Ausübung seines Auskunftsrechts nach Satz 1 erhalten hat an den Verwaltungsrat, wenn diese für die Ausübung seiner Überwachungsfunktion von Bedeutung sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens

2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seines Stellvertreters oder von Standortleitungen
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 Satz 4 und Satz 5 dieser Satzung
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitung
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen)
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer
9. Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
11. Bestellung des Abschlussprüfers
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 € überschreitet; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000,00 € im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt;
14. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000,00 € überschreiten; § 9 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt;
15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen
17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden

18. Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen

§ 8

Einberufung und Beschlüsse
des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ⁶Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁷Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats persönlich vor Ort teil. ³Stellen die GeBO oder der Bezirk Oberfranken im Auftrag der GeBO eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Mitglieder des Verwaltungsrats abweichend von Satz 2 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; zugeschaltete Mitglieder nach Halbsatz 1 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinn von Satz 1; der Tag ab dem eine entsprechende Plattform nach Halbsatz 1 zur Verfügung steht, wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform vorab mitgeteilt. ⁴Mitglieder

des Verwaltungsrats, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Ansprechpartner mitteilen. ⁵Der Verantwortungsbereich der GeBO und des Bezirks im Auftrag der GeBO beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zurverfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁶Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrats haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ⁷Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände in entsprechender Anwendung von Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder in entsprechender Anwendung der nach Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. ⁸Art. 40 BezO gilt entsprechend. ⁹Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung gem. Abs. 4 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. ³Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. ⁴Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) ¹Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens.
- (5) ¹Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig vorab zu unterrichten und auf dessen Anforderung hin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. ²Ebenso hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. ³Näheres zur Informations- und Auskunftspflicht nach Satz 1 und 2 kann durch Richtlinien festgelegt werden.
- (6) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). ³Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. ²Zum Abschluss von Verträgen, die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu oder den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Wert des Vertrags mehr als 200.000,00 € und bis zu 500.000,00 € beträgt. ³Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vor-

stand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ⁴Zum Abschluss von Verträgen über die Aufnahme von Darlehen mit einem Darlehensbetrag von mehr als 200.000,00 € und bis zu 500.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt.

(8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im Rahmen seiner Mitwirkung gem. Abs. 7 Satz 2 mit 4 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder müssen in elektronischer Form (§ 126 a BGB) mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind, oder wenn Erklärungen in Textform gem. § 126 b BGB abgegeben werden und keine weitergehenden gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

- (1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12 Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherrnfähigkeit aus.

(2) ¹Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. ²Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 1. April 2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. ³Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

§ 13

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) ¹Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. ²In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen. ³Bei besonderen Vorfällen kann der Bezirk Oberfranken Sonderprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks oder durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, die nicht auf Fragen der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung beschränkt sein müssen; Satz 2 gilt bei der Beauftragung von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend.

§ 13 a

Verordnungen und Satzungen

Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Absatz 2 Satz 2 Bezirksordnung das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2020 (Oberfränkisches Amtsblatt 1/2021, S. 18 ff.) außer Kraft.

Bayreuth, 24. November 2021

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a. D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 16. November 2021

Sonderprogramm "Stadt und Land": 600.000 Euro Zuwendungen für die Stadt Bayreuth für den Neubau der Geh- und Radwegbrücke über den Roten Main

Die Stadt Bayreuth beabsichtigt die Errichtung einer neuen Rad- und Fußwegbrücke über den Roten Main.

Diese soll den bestehenden Rad-/Fußwegsteg im Bereich zwischen dem Hans-Walter-Wild-Stadion und der Oberfrankenhalle ersetzen.

Für den Neubau des Geh- und Radwegs einschließlich des Rückbaus des alten Rad- und Fußwegstegs hat die Regierung von Oberfranken der Stadt Bayreuth nun 600.000 Euro Fördermittel aus dem Sonderprogramm des Bundes "Stadt und Land" bewilligt.

Die neue Rad- und Fußwegbrücke ist als dreifeldrige, rund 40 Meter lange und den Anforderungen entspre-

chend ausreichend breite Stahlbrücke geplant. Dadurch wird nicht nur die Verkehrssicherheit – auch auf dem dortigen Schulweg – erheblich erhöht, auch die Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Wohnquartier "Hammerstatt" wird verbessert.

Die Gesamtkosten werden auf rund 760.000 Euro geschätzt, wovon rund 750.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für die Stadt Bayreuth in Höhe von 600.000 Euro entspricht einem Fördersatz von 80 Prozent. Die Mittel werden im Rahmen des Sonderprogramms "Stadt und Land" des Bundes zur Förderung des Radverkehrs zur Verfügung gestellt. Das Sonderprogramm trat am 22. Dezember 2020 in Kraft und ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030. Ziel ist unter anderem ein in lückenlosen Netzen nutzbares Radverkehrssystem.

Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2022 beginnen und im Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 26. November 2021

Straßenbauförderung: 1,21 Millionen Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Stammbach für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der HO 35 (Fürstenreuth) und Weickenreuth

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Stammbach und hat dazu für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Kreisstraße HO 35 (Fürstenreuth) und Weickenreuth nun eine Förderung von 1,21 Millionen Euro bewilligt.

Der Markt Stammbach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Gemeindeverbindungsstraße auf einer Länge von rund 1,9 Kilometern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 Metern und 5,00 Metern entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,4 Millionen Euro, von denen rund 1,35 Millionen Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,21 Millionen Euro bedeutet einen Förderhöchstsatz von rund 90 Prozent und setzt sich zusammen aus 940.000 Euro (70 Prozent) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 270.000 Euro (20 Prozent) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen im Februar 2022 beginnen.

Pressemitteilung vom 9. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 315.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Weitramsdorf für den Ausbau der Hergramsdorfer Straße mit Neubau der Brücke über den Tambach im Ortsteil Altenhof

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Weitramsdorf und hat dazu für den Ausbau der Hergramsdorfer Straße mit Neubau der Brücke über den Tambach im Ortsteil Altenhof nun eine Förderung von 315.000 Euro bewilligt.

Die Gemeinde Weitramsdorf führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Hergramsdorfer Straße auf einer Länge von rund 80 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern und einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 Meter ausgebaut. Ebenso wird die mindertragfähige Brücke über den Tambach durch einen Neubau ersetzt. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 Metern entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse, Verdrückungen und Setzungen sowie massive Bauwerksschäden auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 695.000 Euro, von denen rund 525.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 315.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 60 Prozent aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im August begonnen und sollen voraussichtlich im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 10. Dezember 2021

Straßenbauförderung: 165.000 Euro staatliche Zuwendungen für den Markt Pressig für den Ausbau der Schulstraße (Frauenhoferareal) im Ortsteil Rothenkirchen

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Marktes Pressig und hat dazu für den Ausbau der Schulstraße (Frauenhoferareal) im Ortsteil Rothenkirchen nun eine Förderung von 165.000 Euro bewilligt.

Der Markt Pressig führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Schulstraße im Bereich des Frauenhoferareals im Ortsteil Rothenkirchen auf einer Länge von rund 100 Metern mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Ge-

meindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querriße sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Außerdem wird das angrenzende Gelände städtebaulich aufgewertet. Hierfür erhält der Markt eine separate Förderung. Durch die gleichzeitige Baudurchführung können Synergieeffekte zum Wohle des Marktes und der Anwohnerschaft realisiert werden.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 270.000 Euro, von denen rund 220.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 165.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 75 Prozent aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Oktober begonnen und sollen im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Umwelt

Pressemitteilung vom 26. November 2021

Blühpakt Bayern: Neue Beraterin für blühende Kommunen an der Regierung von Oberfranken

Oberfranken hat die erste Blühpakt-Beraterin Bayerns. Seit 1. Oktober 2021 ist Dr. Jana Ernst an der Regierung von Oberfranken beschäftigt. Eine ihrer Aufgaben ist es, Kommunen bei der Neuanlage und Entwicklung von insektenfreundlichen Flächen zu unterstützen und das Projekt "Starterkit" in Oberfranken umzusetzen.

"Mit der Blühpakt-Beratung wird die Vielfalt heimischer Insekten in oberfränkischen Kommunen gestärkt. Bisher artenarme Grünflächen werden zu vielfältigen, artenreichen Lebensräumen aufgewertet. Das Projekt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Bayerischen Biodiversitätsstrategie", betonte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und rät den Kommunen in Oberfranken: "Nutzen Sie die Chance auf einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro und bewerben Sie sich noch bis zum 31. Januar für das 'Starterkit'. Neben der finanziellen Starthilfe werden Kommunen von der neuen Blühpakt-Beraterin fachlich begleitet und bei ihrer kommunalen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Um am 'Starterkit' teilnehmen zu können, muss in der Summe mindestens eine Fläche von 1.000 Quadratmetern naturnah und insektenfreundlich gestaltet werden.

"Starterkit – 100 blühende Kommunen" ist ein Projekt des Blühpakt Bayern im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Insgesamt wird eine halbe Million Euro investiert – je 5.000 Euro für 100 bayerische Kommunen. Ziel ist es, dass mit

dem Geld kommunale Flächen in neue Lebensräume für Insekten umgewandelt werden. Denn Straßenränder, Hecken, Wildstaudenflächen, Blüh- und Streuobstwiesen sowie Dach- und Fassadenbegrünung sind für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten wichtige Futterquellen. Sie dienen zudem als Brut- und Überwinterungsstätten und helfen, dass sich die Bestände wieder erholen.

Die Finanzierung der Blühpakt-Beraterin Dr. Jana Ernst erfolgt über die Förderinitiative REACT-EU und ist bis Ende 2023 zeitlich befristet. Der Europäische Sozialfonds stellt damit als Teil der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie Mittel zur Verfügung zur Förderung grüner Berufe und zur Verbesserung des Umweltbewusstseins. Pro Regierungsbezirk in Bayern soll eine Blühpakt-Beraterin bzw. ein Blühpakt-Berater eingestellt werden. Insgesamt stehen dafür 1,61 Millionen Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum "Starterkit – 100 blühende Kommunen" sowie zur Antragstellung finden Sie auf der Seite www.reg-ofr.de/bluehpakt_bayern

Pressemitteilung vom 30. November 2021

Hochwasser im Juli 2021: Vom Hochwasser Geschädigte können Finanzhilfen bei der Regierung von Oberfranken beantragen

Die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021 haben in Teilen des Landkreises Forchheim, im Landkreis Hof und in der kreisfreien Stadt Hof erhebliche Schäden verursacht.

Als Hilfe zur Beseitigung der Schäden hat der Freistaat Bayern in Abstimmung mit dem Bund ein Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen privaten Haushalte und Wohnungsunternehmen in Bayern (kurz: BayHoPr 2021) aufgelegt. Grundlage der Hilfsmaßnahmen ist der nationale Fonds "Aufbauhilfe 2021".

Die geschädigten Bürgerinnen und Bürger erhalten Zuschüsse zur Schadensbeseitigung an ihren Wohngebäuden in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Instandsetzungskosten. Wurde das Wohngebäude zerstört, ist auch die Neuerrichtung förderfähig (Ersatzvorhaben). In Härtefällen kann die Förderung erhöht werden. Auch die Reparatur beschädigter notwendiger Hausratsgegenstände oder die Wiederbeschaffung zerstörter Hausrats sind förderfähig. Erhaltene Soforthilfen, Spenden oder Versicherungsleistungen sind auf die Förderung anzurechnen.

Für die in Oberfranken betroffenen Landkreise Hof und Forchheim sowie die kreisfreie Stadt Hof erfolgt die Abwicklung des Förderprogramms über die Regierung von Oberfranken. Informationen zu der Hilfsmaßnahme sowie das Antragsformular sind unter dem Punkt "Hochwasser Juli 2021: Programm private Haushalte, Wohnungsunternehmen" auf www.reg-ofr.de/unwetterhilfe abrufbar.

Gesundheit

Pressemitteilung vom 26. November 2021

Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern – Kapazitäten für Notfall- und COVID-Patienten – Untersagung aufschiebbarer stationärer Behandlungen in oberfränkischen COVID-19-Schwerpunktkrankenhäusern;

Verpflichtung zur Bereithaltung von Kapazitäten in der Klinik Neustadt bei Coburg und im Bezirksklinikum Obermain

Die Infektionszahlen steigen ungebremst exponentiell an. Die Anzahl der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen ist im Wochenvergleich bayernweit von 887 auf nunmehr 1.029 (Stand 26.11.2021) angestiegen. Diese dramatische Entwicklung ist auch in den Krankenhäusern Oberfrankens deutlich spürbar und es ist mit einem weiteren Anstieg der Zahlen zu rechnen. Daher hat die Regierung von Oberfranken die COVID-19-Schwerpunktkrankenhäuser aller oberfränkischen Rettungszweckverbände verpflichtet, ab 1. Dezember 2021 sämtliche unter medizinischen Aspekten aufschiebbaren stationären Behandlungen zu unterlassen und die stationären Kapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patienten, Notfallpatienten sowie solchen Patienten, deren elektive Behandlung aus medizinischen Gründen nicht verschoben werden kann, zu reservieren. Die Anordnung stützt sich auf Ziffer 3.4.3.1 (Stufe 3 a) des Notfallplans zur Corona-Pandemie – Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 11. November 2021 – [BayMBl. 2021 Nr. 791 – Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#). Eine Auflistung der COVID-19 Schwerpunktkrankenhäuser aller oberfränkischen Rettungszweckverbände kann der Anlage entnommen werden.

Die Verpflichtung, unter medizinischen Aspekten aufschiebbare stationäre Behandlungen vorübergehend zu unterlassen, betrifft Eingriffe, die ohne dauerhaften Schaden für die Patienten aufgeschoben werden können. Dazu gehören beispielsweise orthopädische Eingriffe wie Knie- oder Hüftoperationen bei Gelenkverschleiß, nicht aber zeitkritische Operationen wie Herz- oder Tumor-Operationen. Über die medizinische Dringlichkeit entscheiden die behandelnden Ärzte.

Darüber hinaus wurden auch die Klinik Neustadt bei Coburg und das Bezirksklinikum Obermain ab 1. Dezember 2021 nach Ziffer 3.4.3.2 (Stufe 3 b) der Allge-

meinverfügung zur Bereithaltung von Kapazitäten zur Aufnahme von COVID-19-Patienten verpflichtet. Die Klinik Neustadt bei Coburg hat für diesen Zweck mindestens acht Betten und das Bezirksklinikum Obermain mindestens 20 Betten bereitzustellen.

Die Anordnungen gelten zunächst bis einschließlich 10. Januar 2022.

Regierungspräsidentin Piwernetz betont: "Die aktuelle Entwicklung gibt auch in Oberfranken großen Anlass zur Besorgnis. Das Personal in den Kliniken arbeitet bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze. Allen ist bewusst, dass die Absage oder Verschiebung von Behandlungen für viele Patientinnen und Patienten eine weitere Bürde darstellt. Die sich zuspitzende Lage in unseren Krankenhäusern erfordert jedoch ein entschiedenes Handeln. Nur so kann die Behandlung von Notfallpatienten, COVID-19-Patienten sowie solcher Patienten, deren elektive Behandlung aus medizinischen Gründen nicht verschoben werden kann, gesichert werden."

Bereits am 15./16. November 2021 haben die vier Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination für ihren jeweiligen Rettungszweckverband in enger Abstimmung mit dem Ärztlichen Koordinator für Oberfranken Anordnungen erlassen, welche die Organisation der unter medizinischen Aspekten aufschiebbaren elektiven Behandlungen zum Gegenstand haben. Diese Regelungen galten zunächst befristet bis 30. November 2021. Weitere ergänzende Anordnungen der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination sind je nach örtlichem Bedarf erfolgt. Zwischenzeitlich ist eine weitere entscheidende Verschlechterung der allgemeinen Versorgungslage in den Krankenhäusern eingetreten. Die Infektionszahlen steigen weiterhin an. Die Versorgung von Patienten kann auch nicht mehr ausschließlich durch Verlegungen innerhalb Bayerns gewährleistet werden. Das weiterhin sehr dynamische Pandemiegeschehen erfordert daher einheitliche Regelungen für ganz Oberfranken.

"Den Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordination, allen Ärztinnen und Ärzten sowie den Pflegekräften bin ich für ihren unermüdlichen Einsatz im Interesse der Patientinnen und Patienten sehr dankbar. Dieses Engagement verdient auch in Anbetracht der nunmehr sehr lange andauernden Pandemie höchste Anerkennung und Wertschätzung", so Piwernetz und appelliert an die Bevölkerung: "Die Bewältigung der Pandemie kann nur gemeinsam gelingen. Bitte seien Sie weiter umsichtig und – wenn noch nicht geschehen – lassen Sie sich bitte impfen!"

Buchanzeigen

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 71. Ergänzungslieferung, 148,50 €, Onlineausgabe: 49,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschrift in der Verwaltung**, 53. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 81. Ausgabe, 126,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 101. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunales Ortsrecht, 60. Ergänzungslieferung, 213,40 €, Onlineausgabe: 71,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 119. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 56. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 81. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 126. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky: **BayBO, Sonderausgabe**, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 96. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Rudi Malzahn **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

Rudi Malzahn engagierte sich als Stadtrat und Kreisrat jahrzehntelang in der Kommunalpolitik und setzte sich in vielfältiger Weise für das Gemeinwohl in der Region ein.

Sein persönlicher Einsatz, sein soziales Wirken und seine Antriebskraft verdienen großen Respekt und Anerkennung.

Der Bezirk Oberfranken wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, Dezember 2021
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.